

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 31 18 04 02

**Informationsvorlage- Nr. IV 140/17** öffentlich

Betreff: 4. Änderung der Wasserlieferungsbedingungen des Wasserzweckverbandes  
"Saale-Fuhne-Ziethen"

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
<b>Kenntnisnahme Hauptausschuss</b>	<b>20.04.2017</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Kenntnisnahme Stadtrat</b>	<b>04.05.2017</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Finanzielle Auswirkungen** Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen  
Haushaltsmittel

Ja in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR stehen im Haushaltsplan 2017

Nein  im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung  
 nicht zur Verfügung

**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**

**Amt: 30**

(ansonsten Protokolle im Intranet)

**Aufgestellt:** Dr. Elstermann

**Amt: 30**

**mitgezeichnet:** Frau Ost

\_\_\_\_\_  
- Oberbürgermeister -

**Beschlusskontrolle**

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach Umsetzung

**Kurze Inhaltsangabe** (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Stadt Bernburg (Saale) ist Mitglied im Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ (WZV). Der WZV beabsichtigt zur Sitzung der Verbandsversammlung am 22.03.2017 die 4. Änderung der Wasserlieferungsbedingungen zu beschließen. In Verbindung mit dem Grundsatzbeschluss vom 15.12.2016 zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte der Stadt in der Verbandsversammlung des WZV wird der Stadtrat über die beabsichtigte Änderung informiert.

**Sachverhalt:**

Der Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ (WZV) erwägt zur Verbandsversammlung am 22.03.2017 den Beschluss der 4. Änderung zu den Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/13 des WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“ als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS).

Die Änderung ist erforderlich aufgrund des überwiegend am 01.04.2016 in Kraft getretenen Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG).

Danach müssen Unternehmen (mit mehr als 10 Mitarbeitern zum 31.12. des Vorjahres) die Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich in Kenntnis setzen (§ 36 VSBG), inwieweit sie bereit sind an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, ob sie dazu verpflichtet sind und wenn ja welche Streitbeilegungsstelle zuständig ist (§ 37 VSBG). Eine Teilnahme an einem Streitschlichtungsverfahren ist nicht verpflichtend, lediglich die Information über die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an Streitbeilegungsverfahren gegenüber Verbrauchern ist ab dem 01.02.2017 vorgeschrieben.

Das VSBG regelt nur die Streitbeilegung aus Verbraucherverträgen, nicht aus öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnissen. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit Beiträgen und Gebühren aufgrund von öffentlich-rechtlichen Satzungen unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des VSBG. Für Wasser- und Abwasserunternehmen besteht keine gesetzliche Verpflichtung, Verbrauchern ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren zu ermöglichen.

Der Entwurf der 4. Änderung der Wasserlieferungsbedingungen des WZV mit der entsprechenden Beschlussvorlage des WZV können der Anlage 1 zu dieser Informationsvorlage entnommen werden.

**Anlagenverzeichnis:**

**Anlage 1** - Beschlussvorlage 396/2017, Beschluss über die 4. Änderung zu den Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/13 des WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“ als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) (WLB-WVS)